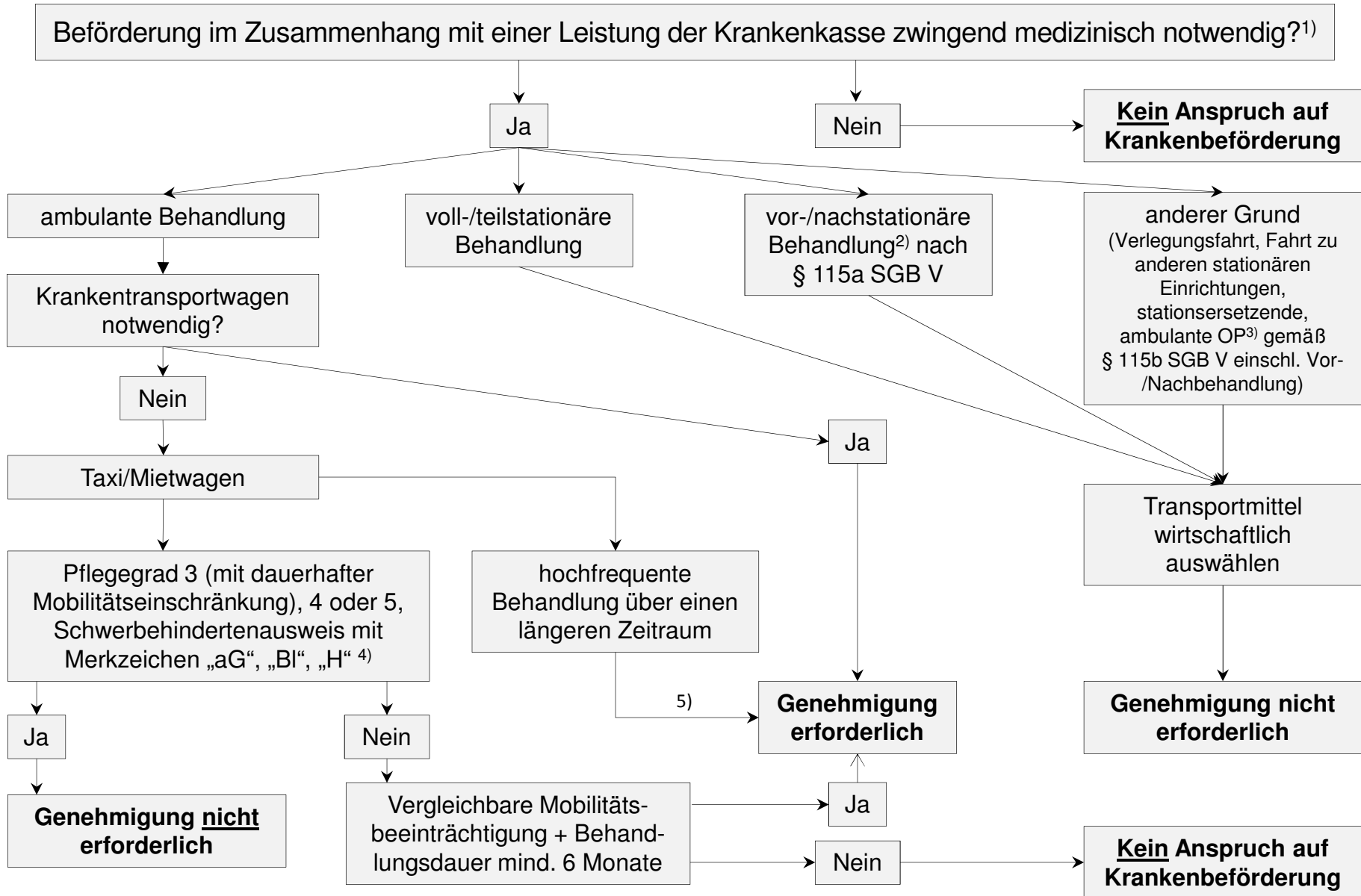




Verordnung einer Krankenbeförderung

(§§ 60, 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB V i. V. m. Krankentransport-Richtlinie)





Verordnung einer Krankenförderung

(§§ 60, 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB V i. V. m. Krankentransport-Richtlinie)

1) **Beförderung im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse zwingend medizinisch notwendig**
Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für eine Krankenförderung, wenn diese im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse aus medizinischer Sicht zwingend notwendig ist.

2) **vor-/nachstationäre Behandlung nach § 115a SGB V**

Die vor-/nachstationäre Behandlung nach § 115a SGB V erfolgt **im Krankenhaus** bzw. bei ausdrücklich durch das Krankenhaus **beauftragte niedergelassene Vertragsärzte** in den Räumen des Krankenhauses oder der Arztpraxis. Die vorstationäre Behandlung ist auf längstens drei Behandlungstage innerhalb von 5 Tagen vor Beginn der stationären Behandlung begrenzt. Die nachstationäre Behandlung darf 7 Behandlungstage innerhalb von 14 Tagen* nach Beendigung der stationären Krankenhausbehandlung nicht überschreiten. Die Frist von 14 Tagen* kann in medizinisch begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem einweisenden Arzt verlängert werden.

*andere Regelung bei Organübertragungen nach § 9 Absatz 2 des Transplantationsgesetzes

3) **ambulante OP gemäß § 115b SGB V**

Verordnung ist möglich bei ambulanten Operationen, wenn dadurch ein stationärer Aufenthalt verkürzt oder vermieden wird (also nicht generell bei ambulanten Operationen). Die Ausnahmeregelung gilt insbesondere dann, wenn die "aus medizinischen Gründen gebotene voll- oder teilstationäre Krankenhausbehandlung aus besonderen, bspw. patientenindividuellen Gründen als ambulante Behandlung vorgenommen wird" (§ 7 Krankentransport-Richtlinie). Somit greift diese Ausnahmeregelung für Krankenfahrten im Zusammenhang mit ambulanten Operationen nur in sehr seltenen Fällen.

4),5) **Pflegegrad 3 (mit dauerhafter Mobilitätseinschränkung), 4 oder 5
Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „aG“, „Bl“, "H“**

Durch das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (in Kraft getreten zum 01.01.2019) gelten Krankenfahrten (mit Taxi/Mietwagen) zu ambulanten Behandlungen für Personen mit o. g. Voraussetzungen als genehmigt (sogenannte Genehmigungsfiktion). Dazu zählen auch Fahrten dieser Personen zu hochfrequenten Behandlungen über einen längeren Zeitraum.